

Staatsverwaltungsgesetz

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.

Art. 59 Abs. 1

¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen:

- b. *(geändert)* Berufs- und Nichtberufsunfälle.
- c. *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug